

RS OGH 2008/8/27 13Os95/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2008

Norm

StPO §88 Abs1 B

StO §89 Abs2 B

Rechtssatz

Den Beschwerdeführer trifft zwar eine Begründungspflicht (§ 88 Abs 1 erster Satz StPO), jedoch nicht mit der Konsequenz, dass in Richtung des Beschwerdestandpunkts nicht vorgetragene Argumente unbeachtlich wären. § 89 Abs 2 dritter Satz (erster Fall) StPO beschreibt demnach keinen Fall der Amtswegigkeit, ist vielmehr Ausdruck fehlender Bezeichnungspflicht des Beschwerdeführers. Amtswegigkeit, nämlich ein Vorgehen nicht in Erledigung, vielmehr aus Anlass der Beschwerde, spricht erst der zweite Fall des § 89 Abs 2 dritter Satz StPO an.

Entscheidungstexte

- 13 Os 95/08g

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 95/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123976

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at